



Sprachoffensive für mehr Bildungsgerechtigkeit

Modellprojekt „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen - Qualifizierung von Fachkräften“

Stand: 14. März 2025

Ausgestaltung des Modellprojektes

Titel: „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen - Qualifizierung von Fachkräften“
(2025 bis 2028)

Das Ministerium für Bildung beschließt auf Grundlage des § 18 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7), nachfolgend abgekürzt KiTaG, die Zulassung eines Modellprojektes für die Qualifizierung von in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Fachkräften.

Präambel

Zur Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote im Bereich der sprachlichen Bildung wird im Rahmen des § 18 KiTaG ein Modellprojekt mit dem oben genannten Titel aufgelegt. Ziel des Modellprojektes ist die flächendeckende Qualifizierung möglichst aller Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz im Bereich der sprachlichen Bildung. Dabei liegt der Fokus auf Fortbildungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung, insbesondere im für Tageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“ und damit verbunden die Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in diesem Bereich.

Zur Erreichung dieses Zieles wird die in § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG geregelte Landesförderung für die Kosten der Fortbildung und Fachberatung projektgebunden ergänzt.

Gegenstand

1. Grundlage der sprachlichen Bildung in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder ist das Konzept einer alltagsintegrierten Sprachbildung auf Basis des für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“¹.
2. Die kontinuierliche, berufsbegleitende Qualifizierung einzelner Fachkräfte, die in Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz tätig sind, sowie von Einrichtungsteams ist die Basis für eine gelingende sprachliche Bildung aller Kinder.
3. Um die Teilnahme von Fachkräften an Fortbildungen im Bereich der Sprachbildung zu unterstützen, stellt das Land zweckgebunden und in Ergänzung zu der in § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG geregelten Landesförderung für die Kosten der Fortbildung und Fachberatung Landesmittel im Umfang wie folgt bereit:
In den Jahren 2025 bis einschließlich 2028 werden die nachgewiesenen Kosten für eine Teilnahme an den unter Ziffer 4. genannten Fortbildungen ergänzend bis zur Höhe von 0,1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind Kosten für Fortbildungen, die ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028 entstehen.
4. Die im Rahmen des Modellprojektes „Sprachliche Bildung in Tageseinrichtungen - Qualifizierung von Fachkräften“ gewährten Mittel können für die anteilige Finanzierung von Fortbildungen im Bereich Sprachbildung, mit Fokus auf alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung, hier: im für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“², eingesetzt werden:
 - Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ in Präsenz,

¹ Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillon-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

² Nach der [Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz](#) ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ (oder eine vergleichbare Qualifikation) eine Bedingung zur Besetzung einer Funktionsstelle nach Nr. 6.2 der Vereinbarung.

- Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch - online“,
- Qualifizierungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ in hybrider Form
- sowie vergleichbare Qualifizierungen (Inhalt und Umfang von mindestens 60 Zeitstunden) im Bereich alltagsintegrierter Sprachbildung,
- Qualifizierungen, die der Rahmenkonzeption zur Qualifizierung von Sprachbeauftragten entsprechen,
- Qualifizierungen im Bereich Sprach- und/oder Schriftspracherwerb,
- Qualifizierungen im Bereich der Sprachbeobachtung und -dokumentation,
- Qualifizierungen zur Verbesserung der sprachlichen Anregungs- und/oder Interaktionsqualität,
- weitere Qualifizierungen mit Fokus auf den Bereich Sprachbildung und -förderung, insbesondere der alltagsintegrierten Sprachbildung.

Das Ministerium für Bildung behält sich vor, diese Liste im Laufe des Projektes um weitere geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu ergänzen. Eine entsprechende Listenerweiterung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung veröffentlicht.

5. Die im Rahmen des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG gewährten Mittel können wie bisher genutzt werden³. Die Mittel in Höhe von 1 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten müssen zunächst ausgeschöpft werden.
6. Erfolgt im Rahmen der Laufzeit des Modellprojektes eine Anpassung des KiTaG in Bezug auf die hier erfassten Maßnahmen, endet das Modellprojekt mit Inkrafttreten der einschlägigen Regelungen. Die vorzeitige Beendigung erfolgt unter Bestandssicherung für alle im Vertrauen auf das Modellprojekt noch im Jahr des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Anpassung getätigten Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen.

³ Der Logik des § 25 KiTaG folgend, erfolgt eine anteilige Förderung i. H. v. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und i. H. v. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (= Ø 46 v. H. von 0,1 v. H.).

7. § 6 Abs. 10 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), nachfolgend abgekürzt KiTaGAVO, findet entsprechend Anwendung.

Administration

1. Die ergänzenden Mittel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Verfahren für die Zuweisungen nach § 25 KiTaG entsprechend den Bestimmungen des § 6 KiTaGAVO gewährt.
2. Die Abrechnung erfolgt über das webbasierte Administrations- und Monitoringssystem des Landes (KiDz).
3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt jährlich, im Rahmen einer der drei vorläufigen Jahreszuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 KiTaGAVO. Eine Anpassung der vorläufigen Jahreszuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt erstmals im Rahmen der Abschlagszahlung im Oktober 2025.
4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 KiTaGAVO die zusätzlichen Mittel an die Träger von Tageseinrichtungen weiter.
5. Die Abrechnung der aufgewendeten Mittel gegenüber dem Land erfolgt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 8 KiTaGAVO.